

Herrn
Bezirksbürgermeister
Bernd Schößler

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Bezirksvertretung Nippes

Neusser Str. 450
50733 Köln-Nippes

Tel.: 0221 221 95309

Fax.: 0221 221 95394

E-Mail.: Gruene-BV5@stadt-koeln.de

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 20.08.2015

AN/1244/2015

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	03.09.2015

**Fahrradschutzstreifen Niehler Straße
- Antrag der Grünen -**

Die Bezirksvertretung Nippes möge beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, auf der Niehler Straße bzw. Sebastianstraße, beginnend an der Friedrich-Karl-Straße und endend an der Haltestelle Sebastianstraße, in beide Fahrtrichtungen Schutzstreifen für Fahrradfahrende nach § 42 Abs. 6 Nr.1 gSTVO einzurichten. Dieser Schutzstreifen wird, sofern Abbiegespuren vorhanden sind, auf jeder Spur eingerichtet. Die Radwegebenutzungspflicht in dem Bereich zwischen Friedrich-Karl-Straße und Weidenpescher Straße (Richtung Norden) und die (evtl. irrtümlich?) wieder eingerichtete Radwegebenutzungspflicht zwischen dem südlichen Ende der Rennbahn und dem Niehler Kirchweg (Richtung Süden) wird aufgehoben.

Begründung:

1. Der Schutzstreifen erhöht die Sicherheit der Radfahrer/innen.
2. Die Aufmerksamkeit der Autofahrer/innen auf die Radfahrer/innen wird erhöht, die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs reduziert. Daraus folgt eine größere Bereitschaft der Radfahrer/innen die Straße zu benutzen.
3. Bei den Schutzstreifen handelt es sich um nicht durchgezogene Markierungen auf der Fahrbahn. Fahrzeuge dürfen die Markierung überfahren. Eine Gefährdung von Radfahrer/innen ist dabei auszuschließen. Die Einrichtung eines Schutzstreifens ist auch bei geringerer Fahrbahnbreite möglich und lässt sich hier zeitnah umsetzen.

4. Die Radwegebenutzungspflicht auf dem von Fußgänger/innen und Radfahrer/innen intensiv genutzten Bereich zwischen Friedrich-Karl-Straße und Weidenpescher Straße beinhaltet für alle Verkehrsteilnehmer Gefährdungen. Auf der kurzen Strecke befinden sich ein Geschäft, ein Restaurant, eine Bushaltestelle, eine Kindertagesstätte und eine Polizeidienststelle. Ein verbreiteter Fußweg, der u. U. freigegeben ist für Radfahren, ermöglicht zügig fahrenden RadfahrerInnen die Nutzung der Straße (in einem geschützten Bereich, s. o.) und gewährt den FußgängerInnen "Vorfahrt" vor den Radfahrer/innen.

gez. Metten

gez. Mönnink